

Eidesstattliche Versicherung

Speczyk, Maxim

Name, Vorname

1035069

Matrikelnummer

Hiermit versichere ich als Prüfling an Eides Statt, dass ich die Prüfung

Bezeichnung der Prüfung: Künstliche Intelligenz, 20131

(Modul, Prüfungsnummer)

Prüfer/in:

Schwung, Dorothea Maria / Protogerakis, Michael

Abgabedatum:

14.01.2026

eigenhändig erbracht habe. Bei der Bearbeitung habe ich keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt und mich nicht der unerlaubten Hilfe Dritter bedient. Sämtliche Übernahmen und Zitate sind kenntlich gemacht und die Quellen vollständig und korrekt angegeben.

Ich versichere, dass ich nur KI-basierte Tools verwendet habe, deren Nutzung der Prüfer / die Prüferin in Textform explizit erlaubt hat. Ich verantworte die Übernahme jeglicher von mir verwendeter, durch KI generierter Inhalte vollenfänglich selbst und weise in einem KI-Verzeichnis die genutzten KI-Tools und formulierten Eingaben (Prompts) aus. Zudem versichere ich, dass ich KI-Tools nur in dem Umfang genutzt habe, dass meine Eigenleistung überwiegt.

Ich habe Kenntnis davon, dass ein Täuschungsversuch bzw. eine Täuschung im Rahmen einer in elektronischer Form abgenommenen Prüfung nach den Regeln der für die Prüfung einschlägigen Prüfungsordnung geahndet wird.

Ich bin darüber belehrt, dass die vorsätzlich oder auch nur fahrlässig falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 156, 161 StGB strafbar ist.

Düsseldorf, 14.01.2026

Ort, Datum



Unterschrift

Belehrung:

§ 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.